

Angaben über den Betrieb			
Bezeichnung des Betriebes			
Wenn juristische Person oder nichtrechtsfähiger Verein, dann Amtsgericht und Handelsregisternummer hier eintragen			
Anschrift der Betriebsstätte			
	Telefonnummer	Telefax	E-Mail Adresse
Mit der Leitung des Betriebes wird beauftragt (Name, Vorname)			
Soll eine Zweigniederlassung errichtet werden? Wenn ja, Anschrift der Betriebsstätte(n):			
	Telefonnummer	Telefax	E-Mail Adresse

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Mir ist bekannt, dass ich mit der beabsichtigten gewerblichen Tätigkeit erst beginnen darf, wenn ich im Besitz der dazu erforderlichen Erlaubnis bin.

Eine Zuwiderhandlung stellt nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e GewO eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden kann.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
------------	---------------------------------

Pflichten des Pfandleihers bei der Ausübung
<ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Beginn ist der Gewerbebehörde anzuzeigen, welche Räume für den Gewerbebetrieb benutzt werden sollen. Ein Wechsel der Räume muss ebenfalls angezeigt werden. 2. Es besteht Buchführungspflicht. Über jedes Pfandleihgeschäft und seine Abwicklung sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Aufzeichnungen von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Verpfänder zu machen. Die Verpfändungen sind nach ihrer Zeitfolge aufzuzeichnen. 3. Die Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege sind in den Geschäftsräumen drei Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem Aufzeichnungen zu machen, Unterlagen oder Belege zu sammeln waren. 4. Des Weiteren besteht die Pflicht zu: <ul style="list-style-type: none"> - Auskunft und Duldung der Nachschau gegenüber den Gewerbebehörden. - Versicherung über den Pfänderbestand gegen Feuerschäden, Wasserschäden, Einbruchdiebstahl und Beraubung. - Aushändigung von Pfandscheinen unverzüglich nach Vertragsabschluss mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen - Verwertung des Pfandleihgutes frühestens 1 Monat nach Fälligkeit des Darlehens; spätestens 6 Monate nach Eintritt der Verwertungsberechtigung (andere Verwertungsfrist kann vereinbart werden) - öffentliche Bekanntmachung der Verwertung mit vorgegebenen Fristen und Inhalten - Abführung der Überschüsse aus der Verwertung des Pfandgegenstandes an die zuständige Behörde - Aushang der Pfandleihverordnung in den Geschäftsräumen